

worden. Trotzdem übte der Ministerrat diese Funktion aus. So hatte er z.B. durch Beschluß vom 30.1.1964 ein Komitee für Chemieanlagebau beim Ministerrat gebildet (Sozialistische Demokratie vom 7. 2. 1964). Am 3. 6. 1964 war durch den Ministerrat der Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte berufen worden (Neues Deutschland vom 4. 6. 1964 und 7. 6. 1964). Speziell zum Bildungswesen legt § 70 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965⁸ fest, daß der Ministerrat den Inhalt der Tätigkeit sowie die Organisation der für die Planung und Leitung der Bereiche des sozialistischen Bildungssystems verantwortlichen Organe festzulegen hat.

4. 4. Entgegennahme von Rechenschaftslegungen. Nach der Einführung des Prinzips des demokratischen Zentralismus in die Staatsorganisation hatte § 3 Abs. 2 lit. d des Ministerratsgesetzes vom 8. 12. 1958 bestimmt, daß der Ministerrat Berichte über die Erfüllung ihrer Aufgaben von der Staatlichen Plankommission, den Ministern, den Staatssekretariaten und den anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und der örtlichen Räte entgegenzunehmen hatte. Nach § 6 Abs. 4 des Ministerratsgesetzes vom 17. 4. 1963 hatte der Ministerrat regelmäßig die Rechenschaftslegungen über die Erfüllung der Aufgaben seiner Organe und der Räte der Bezirke entgegenzunehmen und war dafür verantwortlich, daß das Prinzip der Rechenschaftslegung der unteren vor den übergeordneten Organen und Leitern stärker durchgesetzt wurde.
5. 5. Ernennung und Abberufung von Staats- und Wirtschaftsfunktionären. Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. 5. 1952 hatte der Ministerrat die Staatssekretäre zu ernennen. § 3 lit.a des Ministerratsgesetzes vom 16. 11. 1954 und § 3 Abs. 2 lit.d des Ministerratsgesetzes vom 8. 12. 1958 erweiterten dieses Recht auf die Kompetenz des Ministerrates zur Ernennung und Abberufung leitender Staats- und Wirtschaftsfunktionäre entsprechend seiner Nomenklatur.
- Nach § 2 Abs. 3 des Ministerratsgesetzes vom 17. 4. 1963 hatte der Vorsitzende des Ministerrates sogar auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates die Mitglieder des Ministerrates zu berufen. Das Recht des Ministerrates zur Berufung und Abberufung leitender Staatsfunktionäre war dagegen in diesem Gesetz nicht mehr ausdrücklich aufgeführt. Trotzdem übte er es aus. Rechtlich konnte diese Befugnis mit dem argumentum minus a majore aus § 2 Abs. 3 a.a.O. begründet werden. Wenn der Ministerrat die Befugnis hatte, sogar über die Berufung von Ministern zu beschließen, so hatte er auch das Recht bezüglich Funktionären niedrigeren Ranges. Ausdrücklich wurde dem Ministerrat diese Befugnis in § 12 der Verordnung über das Statut der Staatlichen Plankommission vom 16. 4. 1964⁹ hinsichtlich der Berufung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Sekretärs der Staatlichen Plankommission, der Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen gegeben.
6. 6. Qualifizierung der Mitarbeiter im Staatsapparat. Im § 6 Abs. 4 Satz 2 des Ministerratsgesetzes vom 17. 4. 1963 wurde dem Ministerrat aufgegeben, »die Ausbildung,

⁸ GBl. I S. 83.

⁹ GBl. II S. 621.